

**Haushaltssatzung**  
**der Gemeinde Mehlbek für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevorvertretung vom 08.12.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnisplan mit
  - einem **Gesamtbetrag der Erträge** auf 836.100 EUR
  - einem **Gesamtbetrag der Aufwendungen** auf 967.500 EUR
  - einem **Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag** von -131.400 EUR
- einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltausgleich 131.400 EUR
- einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage 0 EUR
2. im Finanzplan mit
  - einem **Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit** auf 795.000 EUR
  - einem **Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit** auf 899.400 EUR
- einem **Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit** auf 600 EUR
- einem **Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit** auf 263.300 EUR

festgesetzt.

**§ 2**

Es werden festgesetzt:

1. der **Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen** auf 0 EUR
2. der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen** auf 0 EUR
3. der **Höchstbetrag der Kassenkredite** auf 0 EUR
4. die **Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen** auf 0,91 Stellen.

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbe-  
steuergesetz wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

- |   |       |
|---|-------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 550 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 650 % |

#### 2. Gewerbesteuer

400 %

### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.

### § 5

Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO sind die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen eines Produkts mit Ausnahme der Personalaufwendungen, der Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit, der Verfügungsmittel, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen und der Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen gegenseitig deckungsfähig.

Mehlbek, den 09.12.2025

gez. Helge Treuherz  
Bürgermeister